

Benutzungsordnung für das Städt. Gustav-Lübcke-Museum Hamm

§ 1 Allgemeines

(1) Das Gustav-Lübcke-Museum Hamm ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hamm und gliedert sich in die Dauerausstellungsbereiche

- Ägyptologie
- Stadt- und Regionalgeschichte (mit Zeitungsmuseum)
- Kunsthandwerk
- Bildende Kunst (19. & 20. Jahrhundert)

(2) Zusätzlich zu den unter (1) aufgeführten Dauerausstellungen, bietet das Gustav-Lübcke-Museum Hamm wechselnden Kabinettausstellungen und Sonderausstellungen im Oberlichtsaal und im Studio an.

(3) Die wissenschaftliche Bibliothek des Gustav-Lübcke-Museum Hamm ist eine Präsenzbücherei. Eine Ausleihe ist ausgeschlossen.

§ 2 Benutzung

(1) Der Besuch des Gustav-Lübcke-Museum Hamms ist innerhalb der Öffnungszeiten im Rahmen der Benutzungsordnung von jedermann gestattet. Nach vorheriger Anmeldung sind Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Durch die Benutzung wird ein privatrechtliche Nutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Besucher verpflichten sich, Störungen anderer Besucher oder des Museumsbetriebes zu unterlassen. Der Verzehr von Speisen und Getränken im gesamten Ausstellungsbereich ist untersagt. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Museumsdirektion oder Verwaltungsleitung. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Das Berühren von Ausstellungsgegenständen ist nicht gestattet. Mit dem Betreten der Ausstellungsräume erkennen die Besucher die Benutzungsordnung an.

(3) Mappen, Taschen, Rucksäcke, Schirme und dergleichen dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Diese können unentgeltlich an der Garderobe abgegeben werden, jedoch wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(4) Der Museumsdirektion und Verwaltungsleitung steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3 Bildrechte

(1) Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ohne Stativ und Blitzlicht ist erlaubt. Die Veröffentlichung von Aufnahmen in jeder Form (auch über Social Media oder Messenger-Dienste) ist nur nach Genehmigung durch die Museumsdirektion oder Verwaltungsleitung gestattet.

(2) Reproduktionen, die für Publikationen vorgesehen sind, können über die Museumsdirektion des Gustav-Lübcke-Museum Hamm beauftragt werden. Diese dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung und nur zu dem angegebenen Zweck veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Bei Verwendung von Reproduktionen des Gustav-Lübcke-Museum Hamm in Publikationen und Offline-Medien ist der Nutzer verpflichtet, dem Gustav-Lübcke-Museum Hamm kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen. Außerdem sind alle Abbildungen in Veröffentlichungen wie folgt zu bezeichnen: "Gustav-Lübcke-Museum Hamm".

§ 4 Haftung

(1) Die Besucher haften für von ihnen verursachte Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen.

(2) Die Stadt Hamm haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 5 Kosten der Benutzung

(1) Für die Besichtigung der unter § 1 (1) aufgeführten Dauerausstellungen und der unter § 1 (2) ausgewiesenen wechselnden Sonderausstellungen werden Entgelte nach der nachfolgenden Entgelttabelle erhoben.

	Dauerausstellung	Sonderausstellung
Erwachsene	5,00 Euro	8,00 Euro
Erwachsene (ermäßigt)	2,50 Euro	4,00 Euro
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	Eintritt frei	Eintritt frei
Gruppen (ab 10 Personen)	3,00 Euro je Person	6,00 Euro je Person

(2) Der für Kultur zuständige Ausschuss kann im Rahmen der Beschlussfassung der jeweiligen Sonderausstellung, einen Zuschlag zu vorgenannten Eintrittspreisen beschließen.

(3) Eintrittspreise für Sonderveranstaltungen werden gesondert ausgewiesen und sind nicht Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

- (4) Freien Eintritt zu den Dauer- und Sonderausstellungen erhalten zusätzlich:
- Schüler und Schülerinnen im Klassenverband zuzüglich zwei Lehrpersonen pro Klasse
 - Abonnenten des art Kunstmagazin
 - Mitglieder folgender Vereinigungen und Verbände:
 - o Mitglieder des Museumsverein Hamm e.V.
 - o Mitglieder des ICOM (International Council of Museums)
 - o Verband Deutscher Kunsthistoriker e.V.
 - o Deutscher Museumsbund e.V.
 - o Bundesverband Museumspädagogik e.V.
- (5) Der ermäßigte Eintrittspreis gilt für
- Studentinnen und Studenten
 - Auszubildende
 - Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Bundesfreiwilligendienstes, Freiwilligen Sozialen Jahres und freiwillige Wehrdienstleistende,
 - Schwerbehinderte Personen (ab 50% GdB)
 - Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
- (6) Führungen durch die Ausstellungen können im Vorfeld angemeldet werden. Die Entgelte sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Dauerausstellung	Sonderausstellung
Führungen (Entgelt je Gruppe)		
45 Minuten	45,00 Euro	45,00 Euro
60 Minuten	55,00 Euro	55,00 Euro
90 Minuten	75,00 Euro	75,00 Euro
120 Minuten	100,00 Euro	100,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Hamm in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.